

ist mich noch etwas schreiben", hauchte der unermüdete Mann am 15. November 1895 seine ble Seele aus. Mit ihm ging ein entschiedener, principienfester Charakter, ein tiefgläubiger Christ, ein pflichttreuer Priester, ein einflussreicher Gelehrter in's Jenseits hinüber. An seinen Schriften erweist man stellenweise wissenschaftliche Kritik, diese Gründlichkeit und Selbständigkeit, doch erziehen sich dieselben als Lehrbücher mit Recht hoher Beliebtheit. (Vgl. Morgott, Dr. Albert Stöckl, Gedenkblatt zum 70. Geburtstage, in der Kath. Schulkunde" 1893, Nr. 12; Bruner, necrolog über Dr. Albert Stöckl, im „Katholik" 896, I, 1—11; Philos. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1896, 484; [Hemfel,] Dr. A. Stöckl. eine Lebenszüge, Mainz 1896.) [Morgott.]

Störung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum) heißt das Delict, welches begangen wird, wenn jemand durch Thätlichkeiten oder Drohungen die Ausübung des Gottesdienstes einer im Staate bestehenden Religionsgenossenschaft absichtlich verhindert, oder in einer Kirche oder an einem andern, zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte zur Zeit des Gottesdienstes vorzüglich Lärm oder Unordnung (namentlich durch Verbal- oder Realjurien gegen den functionirenden Geistlichen) bringt. Die ersten christlichen Kaiser statuirteten gegen dieses Vergehen sehr strenge Strafen; so stärkten Honorius und Arcadius (398) und Marcian (451) die turbatio sacrorum für ein capitalverbrechen und setzten die Todesstrafe auf dasselbe (I. 10, Cod. 1, 3; I. 5, Cod. 1, 12). Justinian milderte jedoch diese Strenge, indem er drei Arten der turbatio sacrorum unterschied und nur die schwerere derselben, die Störung der Verhinderung des Gottesdienstes oder einer Procession mit dem Tode, die Beleidigung des Bischofs oder eines Clerikers während des Gottesdienstes oder einer Procession dagegen mit körperlicher Züchtigung oder dem Exil bestrafte (Nov. 23, 31). Auch die karolingische Gesetzgebung bestimmte bei Thätlichkeiten gegen Cleriker in der Kirche die Entrichtung eines dreifachen Wehrgelds und setzte überdies den königlichen Bann darauf (I. Mon. Germ. hist. Leg. Sect. II, Capit. reg. Franc. I, 281; II, 60). Gratian verwies in seinem Dictum zu c. 29, C. XVII, q. 4 auf die letzte im ersten Buch des Codex Justinianus. Mit excommunicatio ferendae oder latae sententiae oder interdictum ab ingressu ecclesiae pro jure bedrohen gleich dem zweiten Concil von Lyon (s. c. 2 in VI 3, 23) mittelalterliche Synoden bewaffnetes Erscheinen in der Kirche, Störung des Gottesdienstes durch Tumulte und Angriffe auf Andere in der Kirche oder auf dem Kirchhof, Störung des Gottesdienstes durch unruhiges Benehmen u. dgl. (s. z. B. Mansi XIII, 1160; XXV, 1074; XXVI, 462 sq.). Im neuern Kirchenrecht hat Pius V. 1566 in der constitutione Cum primum einzelne hierher gehörige Vergehen mit bestimmten, jetzt aber un-

praktischen Strafen (Selbßbußen, bzw. Prügelstrafe, Exil) bedroht. Das Tridentinum und Particularsynoden weisen theils arbiträre, theils feste Strafen gegen die turbatio sacrorum auf (s. Trid. Sess. XXII, Decret. de observ. et evitand. in celeb. missae; Hardouin X, 452. 690. 828. 1425. 1460. 1564; vgl. Hinschius, Kirchenrecht V, 763 f.). Auch hat die staatliche Gerichtspraxis seit dem 16. Jahrhundert mit den delicta mixta und selbst einzelnen delicta mere ecclesiastica die turbatio sacrorum wieder mehr und mehr in ihren Bereich gezogen. Dabei ist die deutsche Gerichtspraxis der mildern Verordnung Justinians gefolgt und hat auf dem Grunde derselben folgende Theorie ausgebildet: I. Die Todesstrafe darf nur bei der allerschwersten Art der turbatio sacrorum verhängt werden, wenn nämlich 1. der Geistliche nicht bloß mit Worten und Zeichen, sondern mit körperlicher Mißhandlung beleidigt wurde, und dieses 2. in der Kirche und 3. während Ausübung seiner kirchlichen Functionen geschah, und zwar so, daß 4. die Unterbrechung oder völlige Aufhebung des Gottesdienstes die Folge war. II. Fehlt eines dieser vier Requisite, so darf die Strafe des Schweres nicht verhängt werden. War aber die turbatio sacrorum mit besonders erschwerenden Umständen und großem Aergerniß verbunden, so soll auf Landesverweisung und körperliche Züchtigung erkannt werden. III. Bestand die Störung des Gottesdienstes in bloßen Verbaljurien gegen den Geistlichen, so tritt eine arbiträre Strafe, gewöhnlich Gefängniß oder Selbßbuße, ein, deren Größe von der Schwere der Beschimpfung, dem verursachten Aergerniß, der mehr oder minder bedeutenden Unterbrechung des Gottesdienstes abhängt. IV. Zänkereien und Streitigkeiten der Kirchenbesucher unter sich, wodurch die Functionen des Geistlichen und die Anacht der Anwesenden gestört werden, sollen mit Gefängniß oder Geldstrafen nach dem Ermessen des Richters belegt werden. Waren die Streitigkeiten mit großem Tumult oder gar mit Schlägereien verbunden, so ist das Strafmaß bedeutend zu erhöhen (vgl. B. Carpzov, Jurisprudentia eccles. seu consist. 3, 8: De poenis sacra turbantium). Die moderne Gesetzgebung betrachtet ebenfalls die Religionsdelicta als vom Staate zu bestrafende Vergehen, ist aber in der Androhung von Strafen milder. So bedroht das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 167 die Störung des Gottesdienstes im angegebenen Sinne mit Gefängniß bis zu drei Jahren; dazu bestimmt § 196, daß bei Beleidigung eines Religionsdieners, während er in Ausübung seines Berufes begriffen ist, oder wenn dieselbe in Beziehung auf seinen Beruf begangen wurde, außer dem unmittelbar Beteiligten auch dessen amtliche Vorgesetzte das Recht haben, den Strafantrag zu stellen. Aehnliches statuirt das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, §§ 122b. 308. (Vgl. noch Köhler, Studien aus dem Straf-